

Verordnung der Gemeinde Hasloch über das freie Umherlaufen von Hunden

§ 1

Gegenstand, Begriffsbestimmungen

Diese Verordnung gilt für alle Hunde.

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LSTVG.

§ 2

Anlein- u. Maulkorbpflicht

- (1) Alle Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Hasloch einschließlich des Ortsteiles Hasselberg ständig an der Leine zu führen. Für Kampfhunde besteht Maulkorbpflicht.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.
- (4) Außerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Hasloch einschließlich des Ortsteiles Hasselberg dürfen Kampfhunde in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nur angeleint und mit Maulkorb geführt werden. Andere Hunde dürfen dann ohne Leine geführt werden, wenn sie von einer Person begleitet werden, der sie zuverlässig gehorchen. Die Aufsichtsperson darf nicht zulassen, dass sich diese Hunde mehr als 30 m von ihr entfernen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.
- (2) § 2 Abs. 3 dieser Verordnung gilt nicht für Hunde, die im Rahmen der Jagdaufsicht oder der rechtmäßigen Jagdausübung eingesetzt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LSTVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 einen Hund nicht an der Leine führt, und einen Kampfhund nicht an der Leine führt und einen Maulkorb anlegt,
- § 2 Abs. 2 eine nicht reißfeste oder mehr als 3 m lange Leine verwendet,
- § 2 Abs. 3 Satz 1 einen Kampfhund ohne Leine und Maulkorb führt oder
- § 2 Abs. 3 Satz 2 als Aufsichtsperson zulässt, dass sich ein freilaufender Hund weiter als 30 m von ihr entfernt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt zehn Jahre.

Hasloch, den 03.08.2010

GEMEINDE HASLOCH

Schöffer
Erster Bürgermeister